



VÖZ VERBAND ÖSTERREICHISCHER ZEITUNGEN
GESCHÄFTSFÜHRUNG

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstrasse 7
1070 Wien

per Mail: kzl.L@bmj.gv.at

Wien, 17. August 2007

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die
Strafprozessordnung 1975, das Strafgesetzbuch und das Jugend-
gerichtsgesetz 1988 geändert werden (Strafprozessreformbegleitgesetz I)
BMJ-L590.004/0001-II 3/2007**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Möglichkeit, zu dem Entwurf des Strafprozessreformbegleitgesetzes
Stellung zu nehmen und erlauben uns, Folgendes anzumerken:

In Art. II (Änderungen des Strafgesetzbuches) des Entwurfs ist unter der Ziff. 16 eine Ände-
rung des § 301 StGB in der Weise vorgesehen, dass dieser durch einen Abs. 1a ergänzt
werden soll. Der neue Abs. 1a soll nach dem Entwurf lauten wie folgt:

*„(1a) Ebenso ist zu bestrafen, wer entgegen § 54 StPO eine der dort genannten Informatio-
nen auf eine im Abs. 1 bezeichnete Weise veröffentlicht“.*

Der § 54 StPO inkriminiert eine Veröffentlichung von Materialien aus nicht-öffentlichen Ver-
handlungen oder Beweisaufnahmen sowie aus Akteneinsicht durch den Beschuldigten und
seinen Verteidiger.

In der öffentlichen Diskussion zu dem aktuellen Entwurf sind Bedenken aufgetaucht, dass
der neue Abs. 1a auch das Verhalten des Journalisten, der solche Informationen, die unter
§ 54 StPO fallen, in einem Medium veröffentlicht, strafbar machen könnte, da der § 301
Abs. 1a neu StGB auf den Akt des „Veröffentlichens auf eine im Abs. 1 bezeichnete Weise“
abstellt. Der Abs. 1 führt als tatbildlich die Veröffentlichung „in einem Druckwerk, im
Rundfunk oder sonst auf eine Weise“ an, was – zumindest in Bezug auf ein Druckwerk und
den Rundfunk – jeweils ein Mittätigwerden eines Journalisten, der die Information aufnimmt
und verwertet, also veröffentlicht, impliziert. Insoweit könnte aus dem neuen § 301 Abs. 1a
StGB tatsächlich eine Mithaftung des Journalisten für das Veröffentlichen (Beitragstäter, § 12
StGB) abgeleitet werden. In dem Fall einer Beitragstäterschaft wäre dem Journalisten aber
eine Berufung auf das Redaktionsgeheimnis (§ 31 MedienG) abgeschnitten.

Das Justizministerium hat in einer Presseaussendung vom Anfang August klargestellt, dass
durch den neuen Abs. 1a strafrechtliche Konsequenzen nur den Verfahrensbeteiligten, also
Beschuldigten und Verteidiger, nicht aber den Journalisten drohen könnten.

Um Missverständnisse auszuräumen, schlagen wir vor, den vorgeschlagenen Abs. 1a des § 301 StGB wie folgt zu formulieren:

„Ebenso sind der Beschuldigte und sein Verteidiger zu bestrafen, wenn sie entgegen § 54 StPO eine der dort genannten Informationen auf eine im Abs. 1 bezeichnete Weise veröffentlichen.“

Wir ersuchen um Berücksichtigung unseres Vorschlages und verbleiben
mit vorzüglicher Hochachtung



Mag. Gerald Grünberger
Stellv. Verbandsgeschäftsführer